

# *Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Thalwenden*

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 11. August 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## *1. Benutzungsordnung*

### **§ 1**

#### **Nutzung von Sachen**

Die Gemeinde Thalwenden stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Thalwenden:

- a) ein Fahrzeug Multicar
- b) ein Kleintraktor KUBOTA
- c) Partygarnituren
- d) Partyzelt
- e) Beschallungsanlage.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Die Nutzung der Fahrzeuge bzw. Partygarnituren ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen (derzeit Herr Lutz Schuchardt und Herr Winfried Hartung) zu genehmigen.

### **§ 3**

#### **Bestellung und Nutzung**

Die Bestellung/Nutzung bedarf keiner besonderen Form. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

### **§ 4**

#### **Besondere Nutzungsbestimmungen**

Die Bereitstellung von Fahrzeugen kann grundsätzlich nur während der Dienstzeiten der Angestellten der Gemeinde erfolgen (in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr).

Die genutzten Maschinen und Geräte sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

## **§ 5 Haftung**

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuananschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Maschinen und Geräte der Gemeinde Thalwenden vom 27. September 1994 außer Kraft.

Thalwenden, 11. August 2010

Wehr  
Bürgermeister

(Siegel)

# Anlage

## 2. Entgeltordnung

(1) Für die Fahrzeugnutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1.1 Fahrten innerhalb der Gemeinde Thalwenden	10,00 EUR
1.2 Fahrten zur Recyclinganlage auf dem Loh	12,50 EUR
1.3 Fahrten nach Uder	30,00 EUR
1.4 Fahrten auf Grund von Beerdigungen (einschließlich Personal und Zwischenlagerung der Erde)	30,00 EUR

Die genannten Entgelte gelten jeweils für einen Einsatz, also pro Fahrt.

Von Fahrten über die angegebenen Grenzen hinaus ist nach Möglichkeit, vor allem aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus, abzusehen.

(2) Für die Ausleihe der sonstigen gemeindeeigenen Gegenstände werden pro Ausleihe folgende Entgelte erhoben:

pro Partygarnitur/Stehtisch	2,50 EUR
Partyzelt	25,00 EUR
Beschallungsanlage	25,00 EUR

(3) Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Thalwenden, 11. August 2010

Wehr  
Bürgermeister

(Siegel)